

Ihre Immobilien. Unser Zuhause.

Statuten

Hauseigentümerverband Zürich

vom 10. April 2014



I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen «Hauseigentümergebund Zürich» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Erhaltung und der Schutz des privaten Grundeigentums und die Wahrung der Interessen der Haus- und Grundeigentümer sowie der Stockwerkeigentümer, insbesondere in der Stadt Zürich. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung ist er nach Möglichkeit bestrebt, den Mitgliedern entsprechende Dienstleistungen zu bieten.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Eigentümerin eines Grundstückes oder von Anteilen eines solchen (Stockwerkeigentum) ist oder den Vereinszweck gemäss § 2 auf andere Weise unterstützt.

§ 4

Zum Beitritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Direktion oder der Vorstand.

§ 5

Jedes Mitglied ist zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Im Jahresbeitrag sind die Abonnemente auf die Zeitung «*Der Schweizerische Hauseigentümer*» und auf die vom Verein herausgegebene Monatsschrift «*Der Zürcher Hauseigentümer*» inbegriffen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag für das laufende Jahr bei ihrem Eintritt. Erfolgt der Eintritt nach dem 30. Juni, ist für das laufende Jahr der halbe Beitrag geschuldet.

Nicht bezahlte Jahresbeiträge können auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

§ 6

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen. Das austretende Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es besitzt keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt beim Tod oder bei Wegfall der in § 3 erwähnten Voraussetzungen. Anstelle des verstorbenen Mitgliedes können die Erben oder einer unter mehreren Erben auf schriftliches Begehren als Mitglied anerkannt werden. Mehrere Erben haben für die Beteiligung am Verein einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

§ 8

Ein Mitglied, das durch sein Verhalten dem Verein schadet oder dessen Ansehen in Misskredit bringt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann an die Vereinsversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 30 Tagen an die Direktion zuhanden der nächsten Vereinsversammlung zu richten.

Gegen deren Entscheidung steht dem Mitglied innert 3 Monaten nach Eröffnung des Entscheides die Anrufung des Richters offen. Das ausgeschlossene Mitglied hat den vollen laufenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Es hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Organe

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Vereinsversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

1. Die Vereinsversammlung

§ 11

Oberstes Organ des Vereins ist die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung). Die Mitglieder stehen in gleichen Rechten und Pflichten. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, ist aber zur Stellvertretung eines anderen Mitgliedes berechtigt, wenn es eine schriftliche Vollmacht dazu vorlegen kann. Stellvertretung durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen ist ohne schriftliche Vollmacht gestattet.

§ 12

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 13

Die Vereinsversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vorher unter Bezeichnung der Geschäfte durch Anzeige im «Tagblatt der Stadt Zürich» oder im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

Über Geschäfte, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, darf nicht abgestimmt werden. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren der Revisionsstelle oder auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Den Vorsitz über die Vereinsversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident. Das Protokoll führt der Direktor.

§ 14

Die Vereinsversammlung besitzt insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle
3. Wahl des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung
5. Entlastung des Vorstandes und der mit der mit der Geschäftsführung befassten Personen
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Festsetzung des Jahresbeitrages

§ 15

Anträge von Mitgliedern, die an der Vereinsversammlung behandelt werden sollen, sind dem Vorstand bis spätestens Ende Februar schriftlich einzureichen. Solche Anträge sind gesondert und unter Angabe des Antragstellers in die Traktandenliste aufzunehmen. Geschäftsbericht und Revisionsbericht sind den Mitgliedern zehn Tage vor der Vereinsversammlung zur Einsicht aufzulegen.

2. Vorstand

§ 16

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern, die dem Verein angehören und Schweizer Bürger oder Schweizer Bürgerinnen sein müssen. Sie werden von der Vereinsversammlung in der Regel für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt; mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 17

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins mit aller Sorgfalt zu leiten und den Vereinszweck gemäss § 2 der Statuten zu fördern. Er vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Vereinsversammlung vorzubereiten, deren Beschlüsse auszuführen und die Tätigkeit der mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten sowie allfälliger Arbeitsausschüsse zu überwachen.

Der Vorstand ist berechtigt, einen Teil der Pflichten und Befugnisse besonderen von ihm gewählten Arbeitsausschüssen zu übertragen. Er ist ferner ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung einem Direktor zu übertragen.

§ 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, und fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; vorbehalten ist eine abweichende Regelung durch den Vorstand. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, soweit kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Direktor führt das Protokoll; er hat beratende Stimme.

Präsident und Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien. Der Vorstand ist berechtigt, an weitere Personen Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.

3. Revisionsstelle

§ 19

Die Vereinsversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Amtsdauer von einem Jahr. Sie ist nachher wieder wählbar.

§ 20

Rechte und Pflichten der Revisionsstelle werden durch das Gesetz bestimmt.

IV. Geschäftsführung, Publikationsorgan

§ 21

Zur Erfüllung seiner ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Ermöglichung von Dienstleistungen, führt der Verein ein ständiges Sekretariat und einen Geschäftsbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen.

Der Vorstand legt die interne Organisation fest.

§ 22

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 23

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im «Tagblatt der Stadt Zürich» oder im «Schweizerischen Handelsamtsblatt».

V. Statutenänderung und Auflösung

§ 24

Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins kann von der Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich hierfür aussprechen.

§ 25

Das bei der Auflösung vorhandene Reinvermögen unterliegt in seiner Verwendung, die aber zu keiner Verteilung unter die Mitglieder führen darf, dem Beschluss der Vereinsversammlung.

VI. Schlussbestimmung

§ 26

Diese Statuten treten mit Rechtswirksamkeit der Umwandlung der Genossenschaft Hauseigentümergeverband Zürich in diesen Verein in Kraft.

Genehmigt von der ordentlichen Generalversammlung am 10. April 2014.

Der Präsident: Dr. Christian Steinmann

Der Direktor: Albert Leiser